



Mietobjekt-Benützungsgreglement 2023

Stand 1. September 2023



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Reservation / Bewilligung	3
C.	Vermietung	5
D.	Schlussbestimmung	8
	Anhang 1: Mietobjekt Peterskeller	9
	Anhang 2: Mietobjekt Aula	10
	Anhang 3: Mietobjekt Turnhalle Zürcherstrasse	11
	Anhang 4: Mietobjekt Turnhalle Zentrum	12
	Anhang 5: Festbankgarnituren	13
	Anhang 6: Marktstände	14



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätzliches

¹ Die Einwohnergemeinde Neuenhof vermietet verschiedene Räumlichkeiten und diverses Mobiliar. Nebst der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der Schule als Hauptnutzende können bestimmte Mietobjekte auch an Vereine, Firmen oder ortsansässige Privatpersonen vermietet werden. An auswärtige Privatpersonen werden die Räumlichkeiten nicht vermietet.

² Für Anlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der Schule stehen die Mietobjekte kostenlos zur Verfügung.

³ Vereine und politische Parteien, die Mitglied im Vereinskartell Neuenhof sind, haben Anrecht auf eine einmalige kostenlose Nutzung eines Mietobjektes/Räumlichkeit dieses Reglements nach Wunsch pro Kalenderjahr.

§ 2

Vermietung

Die Koordination, Vermietung und Aufsicht erfolgt durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof. Die Voraussetzungen und Benützungsggebühren zur Miete der einzelnen Mietobjekte/Räumlichkeiten und des Mobiliars sind in den entsprechenden Anhängen dieses Reglements definiert.

B. Reservation / Bewilligung

§ 3

Benützungsgesuche

¹ Benützungsgesuche sind bei der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, einzureichen. Sie werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Grössere Veranstaltungen haben zudem über ein Sicherheitsdispositiv zu verfügen (z.B. Verkehrsregelung, Ordnungsdienste etc.), welches mit dem Benützungsgesuch einzureichen ist.

² Vereine und politische Parteien von Neuenhof (gemäss Mitgliederliste des Vereinskartells Neuenhof) reichen bei der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, jeweils bis zum 30. Juni für das folgende Kalenderjahr eine Liste ihrer geplanter Vereinsanlässe ein. Diese gelten als provisorische Anmeldungen. Das Einreichen der Benützungsgesuche liegt in der Verantwortung der Vereine. Wird das Lokal drei Monate vor dem Benützungsdatum mittels dem erforderlichen Benützungsgesuch nicht definitiv reserviert, steht es ohne Rücksprache mit dem Verein zur anderweitigen Benützung zur Verfügung.



³ Anfragen von Vereinen, die nicht § 3 Abs. 2 entsprechen, d.h. Firmen und ortsansässigen Privatpersonen, können frühestens nach den Sommerferien für das folgende Jahr Reservationen bei der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, vornehmen. Benützungsgesuche sind frühzeitig, jedoch mindestens vier Wochen im Voraus, einzureichen.

⁴ Provisorische Reservationen sind maximal sieben Wochentage möglich. Die provisorische Reservation wird nach dieser Frist automatisch gelöscht, wenn kein Benützungsgesuch eingereicht wird.

§ 4

Benützungsbewilligung

Die Benützungsbewilligung kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

¹ Nach Prüfung des unterschriebenen Benützungsgesuches durch die Abteilung Bau und Planung wird die Benützungsbewilligung erstellt, sofern alle Voraussetzungen zur Miete des Objektes erfüllt sind. Es besteht kein Anrecht auf eine Bewilligung. Die Mietenden müssen bei der Veranstaltung anwesend und erreichbar sein. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften – insbesondere auch des Immissions- und Jugendschutzes. Die Kontaktdaten können vorgängig an die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal weitergeleitet werden.

² Der Mietantritt bzw. die Rückgabe des Mietobjektes sowie der Zeitpunkt der Schlüsselübergabe werden von der Abteilung Bau und Planung in der Benützungsbewilligung festgelegt. Die Benützung des Mietobjektes ist nur an dem bewilligten Tag oder dem vereinbarten Zeitraum möglich.

³ An folgenden Feiertagen werden die Mietobjekte nicht vermietet:

- Karfreitag bis Ostermontag
- Auffahrt bis einschliesslich den darauffolgenden Sonntag
- Pfingstwochenende bis einschliesslich Pfingstmontag.
- Fronleichnam
- Schulsommerferien
- Nationalfeiertag
- Weihnachtsferien in der Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar

⁴ Benützungsgesuche können zum Beispiel aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- wenn anzunehmen ist, dass sie gegen die guten Sitten verstossen;
- Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund (Rechtsextremismus, Linksextremismus, Okkultismus, Satanismus, etc.)
- wenn die Veranstaltung für kommerzielle Zwecke genutzt wird;
- wenn die antragstellende Person unter 18 Jahre ist.

Die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, behält sich vor, Reservationen nicht zu bewilligen oder eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sie gegen das geltende Reglement verstossen oder festgestellt



wird, dass der angegebene Zweck nicht dem tatsächlichen Zweck entspricht. Zusätzlich können den antragstellenden Personen zukünftige weitere Bewilligungen verweigert werden.

⁵ Sollte ein Veranstaltungszweck nicht korrekt angegeben oder irreführend sein, kann die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen–Limmattal, die Veranstaltung auch während der Durchführung auflösen. Für bereits entstandene Aufwendungen kann die Einwohnergemeinde Neuenhof nicht haftbar gemacht werden. Die Miete ist in diesem Fall trotzdem geschuldet.

⁶ Dem Reglement wird zusätzlich jeweils eine Weisung / Hausordnung betreffend die Benützung des entsprechenden Mietobjektes angegliedert. Diesen ist strikte Folge zu leisten.

C. Vermietung

§ 5

Übergabe/
Rücknahme

Die Übergabe / Rücknahme der Mietobjekte erfolgt durch die Abteilung Bau und Planung. Bei der Übergabe und Rücknahme wird der Zustand der Mietobjekte in einem Protokoll festgehalten.

§ 6

Benützungsein-
schränkungen

¹ Haustiere sind in den gemieteten Räumlichkeiten nicht gestattet.

² In sämtlichen Räumlichkeiten sind das Rauchen und die Konsumation von Drogen verboten.

³ Kann eine Räumlichkeit infolge Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten nicht benützt werden, werden die betroffenen Mietenden darüber informiert.

§ 7

Schliessung der
Mietobjekte

Die Mietobjekte sind gemäss Gastgewerbegesetz von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen sind vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.

§ 8

Lärm und Ruhe-
störung

Bezüglich der Nachtruhestörung ist das geltende Polizeireglement der Gemeinde Neuenhof verbindlich. Es ist auf die umliegende Nachbarschaft zu jeder Tageszeit Rücksicht zu nehmen.



§ 9

Bedienung technische Anlagen Die Benützung der technischen Anlagen erfolgt ausschliesslich durch die Abteilung Bau und Planung oder instruierte Personen.

§ 10

Aufwendungen Gemeindemitarbeitende Werden Gemeindemitarbeitende angefordert, erfolgt die Rechnungsstellung nach Aufwand. Aufwendungen, wie das Aufstellen der Bühne, die Bestuhlung des Saales oder Anpassungen der technischen Anlagen werden nach effektiven Stundensätzen in Höhe von CHF 75/h verrechnet.

§ 11

Beachtung Veränderungen an den Installationen, Einrichtungen und Mobiliar sind untersagt. Das Aufhängen von nicht brennbarem Dekorationsmaterial ist nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebebändern, Heftklammern, usw. ist verboten.

§ 12

Reinigung Das Mietobjekt ist nach der Benützung aufgeräumt und gereinigt zurückzugeben. Sämtliche Abfall- und Leergutentsorgungen sind Sache der Mietenden. Erforderliche Nachreinigungen werden inklusive einer Entschädigung des administrativen Aufwands nach effektiven Stundensätzen in Höhe von CHF 75/h verrechnet.

§ 13

Haftung ¹ Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar sowie Personen wird von der Einwohnergemeinde Neuenhof keine Haftung übernommen. Schadenfälle sind unverzüglich der Abteilung Bau und Planung zu melden und werden im Abnahmeprotokoll festgehalten. Die Abteilung Bau und Planung ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten der Mietenden auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Einwohnergemeinde Neuenhof lehnt jede Haftpflicht im Zusammenhang mit der Nutzung ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen als Werkeigentümerin haftet.

² Eine Veranstalter- und Betriebshaftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.



§ 14

Parken Motorfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Schulhausareal oder den Zufahrten ist verboten.

§ 15

Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes Die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes sind einzuhalten. Für die Mietobjekte besteht kein generelles Wirtrecht. Bei Verkauf von Speisen und Getränke ist eine entsprechende Bewilligung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich beim Gemeinderat zu beantragen.

§ 16

Sicherheit

¹ Alle Notausgänge sind jederzeit als Fluchtwege freizuhalten.

² Alle Räumlichkeiten sind auf eine maximale Personenzahl gemäss Anhang 1 bis 4 beschränkt.

³ Wenn die gemietete Räumlichkeit umdekoriert oder umgestaltet wird (z.B. Fasnachtsbälle oder Hochzeiten) müssen die Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung beachtet werden. Das Merkblatt kann bei der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, bezogen werden.

⁴ Die Kosten der Feuerwache tragen die Mietenden.

⁵ Die Mietenden haften für die Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

§ 17

Annulation Die Abmeldung muss spätestens 30 Tage vor dem betreffenden Anlass erfolgen. Danach werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt.

- Bis einschliesslich 30 Tage vor Mietbeginn kostenlos;
- 29 Tage bis einschliesslich 7 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises;
- 6 Tage bis einschliesslich am Tag des Mietbeginnes 100 % des Mietpreises;
- Ohne Abmeldung 100 % des Mietpreises.
Ausnahmen sind mit schriftlichen Begründungen aufgrund übergeordneten Ereignissen oder Todesfälle naher Angehöriger usw. bei der Geschäftsleitung einzureichen.



§ 18

Reduktion der Gebühren Ein Antrag über eine allfällige Reduktion der Gebühren (z. B. Anlässe für wohltätige Zwecke) muss mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

§ 19

Ausnahmen Über Ausnahmen zu diesem Reglement entscheidet die Geschäftsleitung.

D. Schlussbestimmung

§ 20

Inkraftsetzung ¹ Dieses Reglement wird auf den 1. September 2023 in Kraft gesetzt. Das Reglement über die Benützung von Mietobjekten vom 1. September 2021 wird hiermit ausser Kraft gesetzt und aufgehoben.

² Das Mietobjekt-Benützungsreglement kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

Neuenhof, 28. August 2023

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann



Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber



Jürg Müller

Änderungshistorik

28.08.2023

Neufassung Reglement bezüglich Namensgebung sowie Anpassung Belegungszahlen gemäss Vorgabe Aarg. Gebäudeversicherung

28.08.2023

Ergänzung für grössere Veranstaltungen betreffend Sicherheitsdispositiv



Anhang 1: Mietobjekt Peterskeller

Berechtigte
und Prioritäten

¹ Der Peterskeller dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

² Er kann auch an Vereine, politische Parteien, Firmen oder ortsansässige Privatpersonen vermietet werden.

³ Die Nutzung ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

- 200 Personen (ohne Tische und Stühle)
- 130 Personen (reine Bestuhlung)
- 100 Personen (mit Tische und Stühle)

⁴ Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, aufgelöst werden.

Benützungsg-
gebühren

Benützungsggebühren pro Tag:

Mieter	ohne Küche	mit Küche
Vereine und politische Parteien von Neuenhof (gemäss Mitgliederliste des Vereinskartells Neuenhof)	CHF 120	CHF 200
Übrige Vereine, Private und Firmen von Neuenhof	CHF 220	CHF 300
Auswärtige (keine Privatpersonen)	CHF 350	CHF 500

Bei einer Mietdauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die Miete ab dem zweiten Tag 50% der Grundmiete pro Tag. Firmen und Auswärtige sind von dieser Preisreduktion ausgenommen.



Anhang 2: Mietobjekt Aula

Berechtigte
und Prioritäten

¹ Die Aula dient in erster Linie den Bedürfnissen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der Schule Neuenhof (inkl. Mittagstisch).

² Sie kann auch an Vereine, politische Parteien, Firmen oder ortsansässige Privatpersonen vermietet werden.

³ Die Nutzung ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

- 600 Personen (ohne Tische und Stühle)
- 400 Personen (reine Bestuhlung)
- 300 Personen (mit Tische und Stühle)

⁴ Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, aufgelöst werden.

Koordination
Vermietung

⁵ Die Koordination von schulischen Nutzungen erfolgt zu den nachfolgend definierten Zeitfenstern durch die Schule Neuenhof:

Montag	10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	07.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 14.00 Uhr

Ausserschulische Nutzungen innerhalb dieser definierten Zeitfenster werden durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, nach Absprache mit der Schule, geregelt.

Im übrigen Zeitfenster und in den Schulferien erfolgt die Koordination der Nutzung durch die Abteilung Bau und Planung.

⁶ Die Aula kann zu den nachfolgenden Zeitfenstern gemietet werden:

Freitag	14.00 bis 02.00 Uhr
Samstag	08.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag	08.00 bis 00.15 Uhr

Benützungsgebühren

Benützungsgebühren pro Tag:

Mieter	ohne Küche	mit Küche
Vereine und politische Parteien von Neuenhof (gemäss Mitgliederliste des Vereinskartells Neuenhof)	CHF 350	CHF 400
Übrige Vereine, Private und Firmen von Neuenhof	CHF 500	CHF 600
Auswärtige (keine Privatpersonen)	CHF 750	CHF 900

Bei einer Mietdauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die Miete ab dem zweiten Tag nur noch 50% der Grundmiete pro Tag. Firmen und Auswärtige sind von dieser Preisreduktion ausgenommen.



Anhang 3: Mietobjekt Turnhalle Zürcherstrasse

Berechtigte
und Prioritäten

¹ Die Turnhalle Zürcherstrasse dient in erster Linie den Bedürfnissen der Schule Neuenhof, den ortsansässigen Sportvereinen sowie der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

² Sie kann auch an ortsansässige Vereine vermietet werden.

³ Die Nutzung ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

- 490 Personen (ohne Tische und Stühle)
- 377 Personen (reine Bestuhlung)
- 245 Personen (Tische und Stühle)

⁴ Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, aufgelöst werden.

Koordination
Vermietung

⁵ Die Koordination von schulischen Nutzungen erfolgt zu den nachfolgend definierten Zeitfenstern durch die Schule Neuenhof:

Montag 10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 07.00 bis 17.30 Uhr
Freitag 07.00 bis 14.00 Uhr

Ausserschulische Nutzungen innerhalb dieser definierten Zeitfenster werden durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, nach Absprache mit der Schule, geregelt.

Im übrigen Zeitfenster und in den Schulferien erfolgt die Koordination der Nutzung durch die Abteilung Bau und Planung.

⁶ Die Turnhalle Zürcherstrasse kann zu den nachfolgenden Zeitfenstern gemietet werden:

Freitag 14.00 bis 02.00 Uhr
Samstag 08.00 bis 02.00 Uhr
Sonntag 08.00 bis 00.15 Uhr

Benützungsg-
ebühren

Benützungsggebühren pro Tag:

Mieter	Inkl. Mobilier	Zuschlag Küche	Zuschlag Bühne + Technik
Vereine und politische Parteien von Neuenhof (gemäss Mitgliederliste des Vereinskartells Neuenhof)	CHF 150	CHF 80	CHF 80
Übrige Vereine von Neuenhof	CHF 350	CHF 150	CHF 150

Bei einer Mietdauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die Miete ab dem zweiten Tag nur noch 50% der Grundmiete pro Tag. Firmen und Auswärtige sind von dieser Preisreduktion ausgenommen.

Für die Trainingseinheiten der ortsansässigen Sportvereine gemäss Mitgliederliste Vereinskartell Neuenhof werden von Montag bis Freitag (gemäss Belegungsplan) keine Benützungsggebühren erhoben.



Anhang 4: Mietobjekt Turnhalle Zentrum

Berechtigte
und Prioritäten

¹ Die Turnhallen Zentrum dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule Neuenhof, den ortsansässigen Sportvereinen sowie der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde.

² Sie kann auch an ortsansässige Vereine für sportliche Veranstaltungen vermietet werden.

³ Die Nutzung ist auf folgende Personenzahl begrenzt:

- 500 Personen pro Einzelhalle (ohne Tische und Stühle)

⁴ Es liegt in der Verantwortung der Mietenden, dass die Räume nicht überbelegt werden. Bei Missachtung kann die Veranstaltung auch während der Durchführung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof oder die Regionalpolizei Wettingen-Limmattal, aufgelöst werden.

Koordination
Vermietung

⁵ Die Koordination von schulischen Nutzungen erfolgt zu den nachfolgend definierten Zeitfenstern durch die Schule Neuenhof:

Montag	09.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag bis Freitag	07.00 bis 17.30 Uhr

Ausserschulische Nutzungen in diesem Zeitraum werden durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, nach Absprache mit der Schule, geregelt.

Im übrigen Zeitfenster und in den Schulferien erfolgt die Koordination der Nutzung durch die Abteilung Bau und Planung, Neuenhof.

⁶ Die Turnhalle Zentrum kann zu den nachfolgenden Zeitfenstern gemietet werden:

Freitag	17.30 bis 21.45 Uhr
Samstag, Sonntag	08.00 bis 21.45 Uhr

Benützungsgebühren

Benützungsgebühren pro Tag:

Mieter	Pro Halle ½ Tag	Pro Halle 1 Tag	Ab 18.00 Uhr
Vereine und politische Parteien von Neuenhof (gemäss Mitgliederliste des Vereinskartells Neuenhof)	CHF 60	CHF 120	CHF 35
Übrige Vereine von Neuenhof	CHF 100	CHF 200	CHF 70

Bei einer Mietdauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen beträgt die Miete ab dem zweiten Tag nur noch 50% der Grundmiete pro Tag. Firmen und Auswärtige sind von dieser Preisreduktion ausgenommen.

Für die Trainingseinheiten der ortsansässigen Sportvereine gemäss Mitgliederliste Vereinskartell Neuenhof werden von Montag bis Freitag (gemäss Belegungsplan) keine Benützungsgebühren erhoben.



Anhang 5: Festbankgarnituren

Reservation Vermietungsanfragen werden von der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, entgegengenommen und bearbeitet. Die Herausgabe sowie Rücknahme erfolgt während den offiziellen Arbeitszeiten.

Benützensgebühren Benützensgebühren pro Tag exklusive Lieferung / Abholung:

Privatpersonen, Vereine, politische Parteien, Firmen von Neuenhof	
Bis 8 Garnituren (pro Garnitur)	CHF 10
1 Barelle (9 Garnituren)	CHF 80
2 Barelle (18 Garnituren)	CHF 160
3 Barelle (27 Garnituren)	CHF 240
4 Barelle (36 Garnituren)	CHF 320
5 Barelle (45 Garnituren)	CHF 400
Auswärtige auf Anfrage (Nachbargemeinden)	CHF 20 / Garnitur

Transportgebühren Nach Absprache mit dem Bauamt können Festbankgarnituren direkt beim Werkhof Neuenhof abgeholt werden. Im Falle einer Abholung sind die Festbankgarnituren am ersten Arbeitstag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr zurückzubringen. Der Transport kann auch durch das Bauamt erfolgen. Folgende Transportkosten gelten innerhalb des Gemeindegebietes:

Transportgebühren pauschal	
Bis 3 Garnituren	CHF 50
4 bis 8 Garnituren	CHF 80
1 Barelle (9 Garnituren)	CHF 100
2 Barelle (18 Garnituren)	CHF 120
3 Barelle (27 Garnituren)	CHF 200
4 Barelle (36 Garnituren)	CHF 240
5 Barelle (45 Garnituren)	CHF 300
Auswärtige auf Anfrage (Nachbargemeinden)	nach Aufwand, mindestens CHF 150

Beachtung Die Befestigung von Abdeckpapier oder dergleichen sind nur mit Reissnägel oder entfernbar Klebeband auf der Unterseite der Tischplatte erlaubt. Andere Befestigungsmittel wie zum Beispiel Leim oder Bostitchklammern sind verboten.

Rückgabe Die Rückgabe der Garnituren erfolgt gereinigt und trocken. Beschädigungen, Nachreinigungen, Entfernen von Reissnägel, Klebeband oder ähnlichem werden nach effektiven Stundensätzen in Höhe von CHF 75/h verrechnet. Bei nicht vollständigem Retournieren wird pro angefangene Garnitur CHF 500 in Rechnung gestellt.



Anhang 6: Marktstände

Reservation Die Vermietungsanfragen werden von der Abteilung Bau und Planung, Neuenhof, entgegen genommen und bearbeitet. Die Herausgabe sowie Rücknahme erfolgt während den offiziellen Arbeitszeiten.

Benützungsgeldern Benützungsgeldern pro Tag exklusive Lieferung / Abholung:

Privatpersonen, Vereine, politische Parteien, Firmen von Neuenhof	
Pro Marktstand	CHF 30
Auswärtige auf Anfrage	CHF 50

Transportgeldern Nach Absprache mit dem Bauamt können Marktstände auch direkt im Werkhof Neuenhof abgeholt werden. Im Falle einer Abholung sind die Marktstände am ersten Arbeitstag nach der Veranstaltung zurückzubringen. Der Transport kann auch durch das Bauamt erfolgen. Folgende Transportkosten gelten innerhalb des Gemeindegebietes:

Transportgeldern pauschal	
1 Marktstand	CHF 75
2 Marktstände	CHF 85
3 Marktstände	CHF 95
4 Marktstände	CHF 105
5 Marktstände	CHF 120
Auswärtige auf Anfrage	nach Aufwand, mindestens CHF 150

Beachtung Die Befestigung von Abdeckpapier oder dergleichen sind nur mit Reissnägel oder entfernbarern Klebeband auf der Unterseite der Tischplatte erlaubt. Andere Befestigungsmittel wie zum Beispiel Leim oder Bostitchklammern sind verboten.

Rückgabe Die Rückgabe der Marktstände erfolgt gereinigt und trocken. Beschädigungen, Nachreinigungen, Entfernen von Reissnägel oder ähnlichem werden nach effektiven Stundensätzen in Höhe von CHF 75/h verrechnet. Bei nicht vollständigem Retournieren wird pro Marktstand CHF 800 in Rechnung gestellt.